

59. Kann der Patentinhaber auf Unterlassung klagen, wenn der Eingriff in das Patent durch polizeiliche Sicherheitsvorschriften veranlaßt worden ist?

Patentgesetz §§ 5, 35; Preuß. Allgem. Berggesetz §§ 196, 197; Preuß. Allgem. Landrecht Einl. § 75.

I. Zivilsenat. Urte. v. 3. März 1928 i. S. U. OmbG. (Rl.) w. Bergbau U.-G. L. (Befl.). I 242/27.

I. Landgericht Bochum.

Die Klägerin ist Inhaberin des vom 1. November 1919 an wirksamen Deutschen Reichspatents 337150. Dieses Patent nutzt die Erfahrung aus, daß Kohlenstaub seine für den Bergbaubetrieb gefährliche Entzündlichkeit verliert, wenn man ihn in gewissem Maße mit Gesteinstaub vermischt. Der Grundgedanke der Erfindung besteht darin, alle Räume mit Arbeitsstellen (Betriebspunkte) derart durch Gesteinstaub-Sicherungen abzuriegeln, daß Explosionen nicht über ihren Ursprungsherd hinausgreifen können. Der Patentanspruch lautet: „Ausrüstung eines im Verhieb stehenden Flözteilens mit Vorrichtungen zur Bekämpfung von Grubenexplosionen, dadurch gekennzeichnet, daß die Betriebspunkte durch Anordnung dieser Vorrichtungen an jedem Zugang zu den Arbeitsstellen einzeln für sich eingefapfelt sind.“ Die Klägerin behauptet, die Beklagte verlege das Patent durch Verwendung im Betrieb ihrer Schächte, und verlangt mit der vorliegenden Klage, daß ihr solcher Gebrauch unter Androhung einer Geldstrafe untersagt werde.

Die Beklagte hat erwidert: Sie verlege das Patent der Klägerin nicht, weil sie es tatsächlich nicht benutze. Die einzelnen Betriebspunkte würden nach der Bergpolizei-Verordnung des Oberbergamts Dortmund vom 23. Dezember 1925 nur dann durch Gesteinstaub-Sperren gegeneinander abgeriegelt, wenn die Entfernung von einem Kohlenstoß zum andern mehr als 15 m betrage; bei ihr aber seien die Betriebspunkte durchweg weniger als 15 m voneinander entfernt. Unterlassung im Sinne des Klageantrags könne keinesfalls verlangt werden. Denn soweit etwa die Anwendung des Gesteinstaub-Verfahrens in den Schutzbereich des Klagepatents eingreife, beruhe dies auf der Befolgung der genannten Bergpolizeiverordnung, die für alle Bergwerksbetriebe des Bezirks als öffentlichrechtliche Vorschrift verbindlich sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die von der Klägerin unmittelbar an das Reichsgericht eingelegte Revision ist das erste Urteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen worden.

Gründe:

Das Landgericht läßt dahingestellt, ob die Beklagte durch ihre Sicherungsmaßregeln von dem Patent der Klägerin Gebrauch gemacht hat oder nicht. Es führt aus: Gegen die Gültigkeit der Bergpolizeiverordnung des Dortmunder Oberbergamts vom 23. Dezember 1925 liege kein Bedenken vor. Diese Polizeiverordnung bestimme für die Steintohlenbergwerke des Oberbergamtsbezirks: Alle Gruben oder Feldesteile, in denen Flöze mit gefährlichem Kohlenstaub erschlossen oder gebaut werden, sind nach näherer Vorschrift der Verordnung durch Gesteinstaub gegen Explosionen zu sichern (§ 1 Nr. 1). Unstreitig habe die dem Oberbergamt unterstehende Beklagte die Sicherung ihrer Gruben entsprechend der Verordnung durchgeführt. Sei das aber der Fall, dann könne unerörtet bleiben, ob die Beklagte durch ihre Sicherungsvorrichtungen das Patent der Klägerin verletze oder nicht. Selbst wenn sie es etwa verletze, könne dem erhobenen Unterlassungsanspruch nicht stattgegeben werden. Denn das öffentliche Recht, dem die Bergpolizei-Verordnung angehöre, habe den Vorrang vor dem bürgerlichen Recht, aus dem die Klägerin ihren Anspruch herleite. Aus diesem Rangunterschied folge für das Verhalten des einzelnen: wer durch eine gültige Polizeiverordnung zu einem Handeln genötigt werde, den könne man auf Grund eines Privatrechts nicht zwingen, solches Handeln zu unterlassen. Für den vorliegenden Fall ergebe sich also: möge das Patentrecht der Klägerin durch das von der Beklagten bei Abriegelung ihrer Betriebspunkte geübte, den Vorschriften der Bergpolizei-Verordnung entsprechende Verfahren verletzt werden oder nicht, ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Unterlassung dieses Verfahrens sei keinesfalls gegeben.

Diese Ausführungen unterliegen teilweise rechtlichen Bedenken. Keiner Darlegung bedarf allerdings, daß die Klage abgewiesen werden müßte, wenn feststände, die Beklagte habe (ihrem bestrittenden Erwidern auf den Klagevortrag entsprechend) durch ihre Sicherungsmaßnahmen nicht in das Patent eingegriffen. Unterstellt man aber, es liege ein solcher Eingriff vor, dann erhebt sich vor allem die weitere Frage: Mußte die Beklagte, um die Bergpolizei-Verordnung vom 23. Dezember 1925 zu befolgen, von dem Klagepatent Gebrauch machen? In dieser Hinsicht fehlt es bisher an Feststellungen. Ob die Beklagte ihre Vorrichtungen zur Be-

kämpfung von Grubenerplosionen innerhalb der im Verhieb stehenden Flözteile derart getroffen hat, „daß die Betriebspunkte durch Anordnung dieser Vorrichtungen an jedem Zugang zu den Arbeitsstellen einzeln für sich eingekapselt sind“, steht dahin. . . . (Wird ausgeführt.) Demnach ist bislang weder festgestellt, welche Maßnahmen die Beklagte tatsächlich anwendet, noch geprüft, ob unter den in ihren Gruben gegebenen Umständen eine Befolgung der in der Bergpolizei-Verordnung enthaltenen Vorschriften notwendig mit Eingriffen in das Patent verbunden ist.

1. Wenn es zur Befolgung der Bergpolizei-Verordnung keines solchen Eingriffs bedarf, so läßt sich nicht ersehen, warum die Beklagte das Klappatent hätte benutzen müssen. Gab es zur Befolgung der Polizeiverordnung andere Mittel und Wege als die des Patents, dann war die Beklagte auf diejenigen Behelfe angewiesen, durch deren Benutzung das Recht der Klägerin nicht verletzt worden wäre. Gegen die gleichwohl begangene Verletzung wäre Unterjagung begründet.

2. Anders, wenn zur Befolgung der Polizeiverordnung kein anderer Weg als der über die Benutzung des Patents gangbar war. Dann hat die Bergpolizeibehörde, ohne das Patent der Klägerin zu beachten, kraft öffentlichen Rechts eine Sicherungsweise angeordnet, die in das Patent eingreift. Sie hat es getan vermöge der ihr gesetzlich anvertrauten polizeilichen Aufsicht über den Bergbau, die sich unter anderem auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erstreckt (§ 196 Abs. 1 und 2 verb. m. § 197 Preuß. Allg. BergG. vom 24. Juni 1865).

In diesem Falle kann die Klägerin keinen Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagte erheben. Dergleichen Eingriff in ein Patent zu verbieten, steht dem Inhaber gegen einen Bergbaubetreibenden, der von der Behörde zur Benutzung des Erfindungsgegenstands angewiesen worden ist, ebensowenig zu wie etwa unmittelbar gegen eine Behörde, die kraft staatlichen Hoheitsrechts das Patent benutzt. Denn die Weisung, Maßnahmen anzuwenden, die in jenes Patent eingreifen, dient dem Schutze von Leben und Gesundheit der im Bergbau tätigen Arbeiter, gehört also zu den Vorkehrungen für das allgemeine Wohl. Der Revision ist nicht zuzugeben, daß die Beklagte ihren an polizeiliche Sicherheitsvorschriften gebundenen Bergbaubetrieb einstellen müsse, sofern sie

ihn nur unter Verletzung des Klappatents und gegen den Widerspruch der Klägerin fortsetzen könnte. Solche Einstellung darf dem Bergwerksunternehmer schon deshalb nicht zugemutet werden, weil sie durch Ausfall an Förderung und durch Erwerbslosigkeit von Arbeitern unverhältnismäßig großen Schaden für die Volkswirtschaft nach sich zöge.

Wohl aber ist die Beklagte der Klägerin zur Entschädigung für die Benutzung des Klappatents verpflichtet, wenn sie nur unter Eingriff in dieses Patent die Vorschriften der Bergpolizei-Verordnung vom 23. Dezember 1925 befolgen konnte. Der Bergpolizeibehörde liegt ob, die nötigen Sicherheitsmaßnahmen für den Bergbau anzuordnen, durchzuführen und zu überwachen. Die mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten belasten den Bergbauunternehmer. Zu ihnen gehören angemessene Lizenzgebühren oder die ihnen gleichkommenden Entschädigungen für den Eingriff in Patente, dessen es zur Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen bedarf (§ 5 Abs. 2, § 35 PatG.; § 75 Einl. Preuß. UN.; RGZ. Bd. 77 S. 14, Bd. 79 S. 427, Bd. 102 S. 390; JW. 1921 S. 1533 Nr. 11). Die Beklagte kann wegen dieses Entschädigungsanspruchs die Klägerin nicht an den Staat verweisen. . . .